

§ 36 Abs. 1 ZPO als Prozeßbeauftragter bestellt wurde oder gemäß § 63 Absätze 1 und 2 StPO zum Verteidiger eines Angeklagten bestellt wurde, stehen Gebühren und Auslagen für seine Tätigkeit nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu.

(21 Die Erstattung aus dem Staatshaushalt erfolgt auf Antrag des Rechtsanwalts. Über den Antrag entscheidet der Kostenberechner. Im Falle der Erhebung von Einwendungen sind die Bestimmungen des § 4 anzuwenden.

Anmerkung: Vgl. §§ 63 ff. RAGO.

### Dritter Abschnitt

#### Verantwortung der Zentralbuchhaltung

§ 8

##### Zahlungsaufforderung

(1) Dem Zahlungspflichtigen ist die Kostenrechnung durch die für die Einziehung der Kosten zuständige Zentralbuchhaltung mit der Aufforderung zur Zahlung binnen 2 Wochen zu übersenden. Bleibt die Zahlungsaufforderung erfolglos, ist der Zahlungspflichtige zu mahnen. Die Mahnung erfolgt kostenfrei.

(21 Die Kostenrechnung ist Vollstreckungstitel im Sinne des § 88 Abs. 1 ZPO. Einer Zustellung der Kostenrechnung bedarf es nicht.

§ 9

##### Vollstreckung

(11 Erfüllt der Zahlungspflichtige innerhalb von 2 Wochen nach der Mahnung seine Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend, ordnet der Leiter der Zentralbuchhaltung die notwendigen Vollstreckungsmaßnahmen an.

(21 Die Pfändung von Arbeitseinkünften und von anderen Forderungen erfolgt durch die Zentralbuchhaltung; insoweit gelten die Bestimmungen des § 95 Absätze 1, 3 und 4 und der §§ 96 bis 117 ZPO mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Sekretärs der Leiter der Zentralbuchhaltung tritt und daß dieser seine Entscheidung durch Verfügung trifft.

(31 Soll in Sachen vollstreckt werden, ist der Sekretär des zuständigen Kreisgerichts um die Durchführung zu ersuchen.

(41 Die Kosten der Vollstreckung trägt der

Zahlungspflichtige. Für die Vollstreckung wird eine halbe Gerichtsgebühr vom Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 10

##### Einwendungen

##### gegen Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen Vollstreckungsmaßnahmen können der Zahlungspflichtige oder jeder unmittelbar Betroffene Einwendungen erheben. Der Leiter der Zentralbuchhaltung kann angeordnete Vollstreckungsmaßnahmen ändern, wenn er die Einwendungen in vollem Umfang für begründet hält, andernfalls entscheidet der für die Zentralbuchhaltung zuständige Direktor des Gerichts endgültig.

§ 11

##### Verjährung

(11 Gemäß § 8 Abs. 1 geltend gemachte Kosten verjähren in 5 Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Übersendung der Kostenrechnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 476 bis 480 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465j) entsprechend.

(2) Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel erhobener Kosten verjährt in 4 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tage des auf die Beendigung des Verfahrens folgenden Monats.

### Vierter Abschnitt

#### Kostenmarken

§ 12

##### Verkauf von Kostenmarken

(1) Vorauszahlungen für Kosten können mit Kostenmarken erfolgen. Kostenmarken werden in Wertsorten von 5, 10, 20 und 50 Pf sowie 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50 und 100 M herausgegeben und durch Kostenmarkenverkaufsstellen der Gerichte und Staatlichen Notariate verkauft.

(21 Die Übergabe von Kostenmarken ist dem Überbringer auf Verlangen zu bestätigen.

(31 Kostenmarken sind kassenmäßig wie Gebührenmarken der staatlichen Organe und Einrichtungen zu behandeln. Über Bestand und Ausgabe ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.